

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1923.) 21. Stück.

**Inhalt:**

- N<sup>o</sup>* 121. Verordnung vom 20. Juli 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.
- N<sup>o</sup>* 122. Verordnung vom 20. Juli 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1922.
- N<sup>o</sup>* 123. Verordnung vom 20. Juli 1923 zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Küster, welche kein Schulamt bekleiden.
- N<sup>o</sup>* 124. Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth zu einer Gesamtkirchengemeinde.
- N<sup>o</sup>* 125. Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern.
- N<sup>o</sup>* 126. Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der kirchlichen Besteuerung.
- N<sup>o</sup>* 127. Bekanntmachung vom 20. Juli 1923, betreffend Tagegelder.  
— Nachrichten.

**N<sup>o</sup> 121.**

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

## Artikel 1.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1922, wird folgendermaßen geändert:

I. Die §§ 2—4 erhalten folgende Fassung:

## § 2.

Die Organisten werden vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kirchenrats angestellt, und zwar entweder widerruflich auf beiderseitige dreimonatige Kündigung oder unwiderruflich.

Eine unwiderrufliche Anstellung ist zulässig, wenn der Organistendienst im Hauptamte wahrgenommen wird. In allen anderen Fällen ist sie widerruflich.

Die Anstellung ist eine beamtenmäßige. Jedoch kann die widerrufliche Anstellung auch durch Privatvertrag erfolgen.

Die Kündigung durch den Kirchenrat bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## § 3.

Die Dienstobliegenheiten der Organisten werden durch eine vom Oberkirchenrate zu erlassende Dienstanweisung bestimmt.

## § 4.

Das Dienst Einkommen der unwiderruflich oder durch Privatvertrag angestellten Organisten wird im Einzelfalle

bestimmt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Für das Dienst Einkommen der übrigen Organisten gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Das Dienst Einkommen besteht aus einer Grundvergütung und dem jeweilig für die staatlichen Beamten geltenden Teuerungszuschlag. Die Grundvergütung beträgt 650 000 *M* jährlich und ist bei einer Änderung der Grundgehälter der staatlichen Beamten vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses entsprechend zu ändern.
2. In Gemeinden, in denen abgesehen von den Festtagen regelmäßig nur an jedem zweiten Sonntage Gottesdienst stattfindet, erhält der Organist ein Dienst Einkommen in Höhe der Hälfte des zu Ziffer 1 bestimmten Betrages.
3. In besonderen Fällen kann das Dienst Einkommen mit Zustimmung des Oberkirchenrates abweichend von den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 bestimmt werden.
4. Dienstbezüge anderer Art stehen den Organisten nicht zu. Wird eine Dienstwohnung gewährt, so ist dafür nach den für den Wohnungsabzug der Pfarrer geltenden Bestimmungen ein Betrag vom Dienst Einkommen abzuziehen.

Das Dienst Einkommen ist monatlich im voraus zu bezahlen.

Wenn eine Gemeinde durch die Aufbringung des Dienst Einkommens des Organisten übermäßig belastet wird, tritt die Zentralkirchenkasse aushelfend ein. Die Höhe der zu leistenden Beihilfe bestimmt der Oberkirchenrat.

II. § 4a wird gestrichen.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Sie findet auf die im Amte befindlichen Organisten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Gemeinden, in

denen der Organistendienst bis zum Inkrafttreten des staatlichen Gesetzes vom 15. Mai 1923, betreffend Änderung des Schulgesetzes, mit dem Lehrerdienst verbunden war, die beiderseitige Kündigung frühestens zum 1. Juni 1924 zulässig ist. Wird gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes ein niedrigeres als das regelmäßige Dienst Einkommen festgesetzt, so ist der Organist berechtigt, spätestens am 31. August 1923 den Organistendienst zum 1. Oktober 1923 zu kündigen.

Das Dienst Einkommen der im Amte befindlichen nebenamtlichen Organisten wird rückwirkend vom 1. Dezember 1922 bis zum 30. Juni 1923 auf insgesamt 170 000 bzw. 85 000 *M* erhöht. Die auf Grund der Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend Zulagen an Organisten, gezahlten Vorschüsse sind darauf anzurechnen.

### Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburger, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

---

K u f t.

---

### N<sup>o</sup>. 122.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1922.

Oldenburger, 1923 Juli 20.

---

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

## Artikel 1.

Das Gesetz vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1922, wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

die Mitglieder im Nebenamt eine nicht ruhegehaltstfähige Amtszulage, welche aus einer Grundvergütung von 962500 *M* und dem jeweiligen Teuerungszuschlag besteht,

2. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

der Rechnungsführer im Nebenamt eine nicht ruhegehaltstfähige Amtszulage, welche aus einer Grundvergütung von jährlich 962500 *M* — 1443750 *M* und dem jeweiligen Teuerungszuschlag besteht.

3. § 4 erhält folgenden Zusatz als Satz 3:

Bei einer Änderung der Grundgehälter sind auch die Grundvergütungen der im § 2 Nr. 4 und 7 bestimmten Amtszulagen entsprechend zu ändern.

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 in Kraft. Jedoch beträgt bis zum 30. Juni 1923 die Grundvergütung des Mitgliedes im Nebenamt 27500 *M* jährlich, die Grundvergütung des Rechnungsführers 41250 *M* jährlich.

Oldenburg, 1923 Juli 22.

Oberkirchenrat.

Tenge.

Rust.

**N<sup>o</sup>. 123.**

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Küster, welche kein Schulamt bekleiden.  
Oldenburg, 1923 Juli 20.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

**Artikel 1.**

In Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 1923, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Pfarrer usw., wird die Zahl „15000“ durch „525000“ und die Zahl „9000“ durch „315000“ ersetzt.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Pfarrer sind der höchste und der mindeste Grundbetrag des Wittwengeldes vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses entsprechend zu ändern.

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

R u ft.

**N<sup>o</sup>. 124.**

Verordnung, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Warde-  
wisch und Warfletsh zu einer Gesamtkirchengemeinde.  
Oldenburg, 1923 Juli 20.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

## § 1.

Die Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth werden zum Zwecke gemeinsamer Verwaltung und Versorgung durch einen Pfarrer zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden.

## § 2.

Der Gesamtkirchengemeinde liegt die Besoldung des gemeinsamen Pfarrers ob, soweit das Dienst Einkommen von den Kirchengemeinden zu tragen ist.

Für die Gesamtkirchengemeinde ist eine Besoldungskasse zu bilden, in welche das Einkommen der Pfarrstellen beider Kirchengemeinden fließt. Reicht dieses für die nach dem Dienst einkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (§§ 23—25) dem Stelleneinkommen obliegenden Leistungen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von beiden Kirchengemeinden je zur Hälfte aufzubringen.

## § 3.

Zur Erledigung der in § 2 bezeichneten Angelegenheiten treten die Kirchenräte beider Gemeinden zu einer Körperschaft zusammen. Auch liegt ihnen die Verwaltung des Vermögens der Pfarrstellen beider Kirchengemeinden und die Aufsicht über die Führung der Besoldungskasse gemeinschaftlich ob.

## § 4.

Für die Verwaltung der beiden Kirchengemeinden stehen dem Pfarrer Reisekosten und Tagegelder nicht zu. Notwendige Fuhrkosten hat die Besoldungskasse zu tragen.

## § 5.

Das Weitere wird durch eine gemeinschaftliche Satzung bestimmt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

---

Rust.

---

*N<sup>o</sup>.* 125.

Verordnung, betreffend die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Die Gebühr für einen Auszug aus dem Kirchenbuch und für eine Umschreibung in den Kirchenstuhl- oder Grabregistern beträgt das Dreifache des Briefportos.

Briefporto im Sinne dieser Bestimmung ist der Betrag, der für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

---

Rust.

**N<sup>o</sup>. 126.**

Verordnung, betreffend die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der kirchlichen Besteuerung.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

## Einziger Artikel.

Wird eine Zahlung, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Besteuerung zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstande bleibt, so erhöht sich der Zuschlag vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf 30 vom Hundert des Rückstandes.

Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 *M* des rückständigen Betrages und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 *M* übersteigt. Der Oberkirchenrat kann diese Grenze anderweitig festsetzen.

Gegen die Anforderung des Zuschlags ist das gegen die Veranlagung zustehende Rechtsmittel zulässig.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

Rust.

**N<sup>o</sup>. 127.**

Bekanntmachung, betreffend Tagegelber.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Die Beträge der Tage- und Nachtgelber für die Pfarrer, die Mitglieder des Kreiskirchenrats und der Kreissynoden sind, wie folgt, geändert worden:

Das Tagegeld beträgt:

a) wenn die Reise nicht mehr als fünf Stunden dauert:

ab 1. Juni 1923 3400 M,

ab 16. Juni 1923 5500 M,

ab 1. Juli 1923 11000 M,

b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert:

ab 1. Juni 1923 6800 M,

ab 16. Juni 1923 10500 M,

ab 1. Juli 1923 21000 M,

c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert:

ab 1. Juni 1923 13500 M,

ab 16. Juni 1923 21000 M,

ab 1. Juli 1923 42000 M.

d) Das Nachtgeld beträgt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnorts genommen ist:

ab 1. Juni 1923 9000 M,

ab 16. Juni 1923 13500 M,

ab 1. Juli 1923 27000 M.

Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienststreifen ist

ab 1. Juni 1923 auf 75 M,

ab 16. Juni 1923 auf 100 M,

ab 1. Juli 1923 auf 200 M

für jedes Kilometer erhöht worden.

Oldenburg, 1923 Juli 20.

Oberkirchenrat.

Tenge.

Rust.

## Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Koch in Burhave zum ersten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Zeber,

der Pfarrer Brinkmann in Lettens zum zweiten  
Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstingen-Neuende,  
der Pfarrer Lübben in Schönemoor zum Pfarrer an  
der Kirche und Gemeinde Eckwarden,  
der Pfarrer Stöver in Neuenburg zum Pfarrer an  
der Kirche und Gemeinde Altenesch,  
der Pfarrer Dr. Schlegtendal in Bad Salzuflen zum  
Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Accum.

Das Examen pro ministerio haben am 13. Juni 1923  
bestanden

die cand. min.

Udo Hans Duwe in Tever,

Carl Ernst Heinrich Bamberger in Wilhelmshaven.

Am 22. Juli 1923 sind ordiniert worden:

der cand. min. Duwe zum Assistenzprediger in  
Oldenburg,

der cand. min. Bamberger zum Vakanzprediger in  
Neuende.

Der am 20. Januar 1923 in Großwürden (Gem. Eckwarden) verstorbene Landkötter Franz Hinrich Wilhelm Müller hat der Kirchengemeinde Eckwarden 3000 *M* zum Bau eines Kirchturms vermacht.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen.

Datum:	Inhaltsangabe:
1922 Oktober 19	Verpachtung der Pfarrländereien.
" Novbr. 1	Alkoholismus.
" Novbr. 14	Reichsgesetz betr. Jugendwohlfahrt.
" " 15	Erhöhung des Zinsfußes für Hypothekenskapitalien.
" Dezbr. 4	Verpachtung der Pfarrländereien.
" " 5	Verwaltung kirchlicher Nachtragsumlagen.

Datum:	Inhaltsangabe:
1922 Dezbr. 5	Bauschentschädigung für Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter.
" " 5	Weihnachtskollekte.
" " 7	evangelisches Schrifttum.
" " 19	Nacherhebung von Kirchensteuern.
" " 22	Vorschußzahlung an die Organisten.
" " 27	Weihnachtsferien.
1923 Janr. 2	Wiederherstellung von Kirchenglocken.
" " 5	fremde Prediger.
" " 9	Höhe der Kirchensteuern.
" " 11	Abschriften der Kirchenbücher.
" " 27	neues Gesangbuch.
" " 27	desgleichen.
" " 26	Zulagen an Organisten im Nebenamt.
" Febr. 7	Kirchenaustritte.
" " 8	neues Gesangbuch.
" " 12	außerordentliche Kirchenkollekten 1923.
" " 27	Osterkollekte.
" März 5	Kirchenmusik.
" " 7	Zulagen an Organisten im Nebenamt.
" " 7	Wert der Dienstwohnung.
" " 15	Finanzlage der Landeskirche.
" April 4	desgleichen.
" " 13	Aufstellung der Voranschläge.
" " 13	liturgischer Lehrgang.
" Mai 14	Beiträge zu den allgemeinen Kirchengeldern.
" " 30	Zulagen an Organisten im Nebenamt.
" Juni 19	Luthergedenktag.
" " 21	Behandlung kleiner Steuerbeträge.
" " 30	Zulagen an Organisten im Nebenamt.
" Juli 13	Beschlagnahme von Pfarrhäusern.
" " 14	allgemeine Kirchengeldern.